



Reglement über die Entschädigung von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Globalkredits der Schuleinheiten der Volksschule

Stadtratsbeschluss vom 15. November 2006 (1411)

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 10 Abs. 4 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) erlassen und regelt die Entschädigung von Verwaltungstätigkeiten des Schulpersonals im Rahmen des Globalkredits der Schuleinheiten.

Art. 2 Grundsatz

¹Die Schuleinheiten erhalten gemäss Art. 10 Abs. 1. lit. c Organisationsstatut einen Teil des Globalkredits für Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit des Schulpersonals).

²Dieser Teil des Globalkredits darf ausschliesslich für die Entschädigung der in Art. 3 umschriebenen Tätigkeiten verwendet werden. Übertragungen auf andere Teile oder aus anderen Teilen des Globalkredits gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f Organisationsstatut sind nicht zulässig.

Art. 3 Entschädigung ausserordentlicher Aufwendungen

¹Ausserordentliche Aufwendungen, die aufgrund ihrer Art und/oder des damit verbundenen Arbeitsvolumens nicht in den Berufsauftrag der einzelnen Lehrperson fallen, werden aus dem Globalkreditteil Administratives entschädigt.

²Als ausserordentliche Aufwendungen in diesem Sinne gelten insbesondere die Aufgabenbereiche Betreuung von Material, Sammlung, Computer, Spezialräumen, Bibliothek und Garten sowie die Sportinfrastruktur.

³Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt gesamtstädtische Vorgaben zu den Aufgabenbereichen. Gemäss diesen erstellt das Schul- und Sportdepartement verbindliche Vorlagen für die Aufgabenbeschriebe, die im Betriebskonzept der Schuleinheit bzw. einem Anhang dazu festgehalten sein müssen.

Art. 4 Mittelzuweisung

¹Die Höhe des Kredits für Administratives wird im ordentlichen Budgetverfahren des Schul- und Sportdepartements festgelegt.

²Die Zuweisung dieses Kredits auf die Schuleinheiten berechnet sich nach folgender Formel:

Kredit für Administratives =

Sockelbeitrag + Profilbeitrag + Restbetrag x Anteil Vollzeiteinheiten

³Als Sockelbeitrag wird ein fester Betrag bezeichnet, den jede Schuleinheit erhält.

⁴Als Profilbeitrag wird ein Betrag bezeichnet, der gemäss dem individuellen Profil der Schule nach objektiven Kriterien berechnet wird.

⁵Als Restbetrag wird derjenige Teil des Kredits für Administratives bezeichnet, der nach Abzug aller Sockelbeiträge und aller Profilbeiträge übrig bleibt. Dieser wird gemäss dem gewichteten Anteil der den Schuleinheiten zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) am Total der gesamtstädtischen VZE berechnet. Primar- und Oberstufe können unterschiedlich gewichtet werden.

⁶Die Bemessung des Sockelbeitrages, des Profilbeitrages und die Gewichtung der Primar- und Oberstufe für den Restbetrag erfolgt nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt werden.

Art. 5 Höhe der Stundenansätze

Die Stundenansätze liegen zwischen einem Drittel und zwei Dritteln des Ansatzes für Vikariate der Oberstufe gemäss kantonalen Lehrpersonalverordnung. Es können auch Pauschalen vereinbart werden.

Art. 6 Kompetenz in der Schuleinheit

Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Mittel an die beauftragten Mitarbeitenden der Schuleinheit.

Art. 7 Ausfall der Tätigkeit

Die Entschädigungen werden nur für die effektiv geleisteten Tätigkeiten ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Ähnlichem entfällt die Entschädigung.

Art. 8 Auszahlung

Die Entschädigungen werden auf Antrag der Schulleitung durch das Schul- und Sportdepartement in der Regel in zwei Anteilen ausbezahlt.

Art. 9 Inkraftsetzungs- und Übergangsbestimmungen

¹Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²Ausgenommen davon ist Art. 5 Abs. 1 bezüglich der Aufgabenbereiche Bibliothek und Garten sowie bezüglich des Aufgabenbereichs der Betreuung der Räume für Handarbeit, Hauswirtschaft und Brennen, die erst auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.

³Beim Aufgabenbereich Computer (KITS Support) erfolgt die Entschädigung noch gemäss Pflichtenheft für Kitssupporter (Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 10. Juni 2003) bis ein Jahr nach der Erstausrüstung, längstens bis 31. Dezember 2007.

⁴Denjenigen Schulen, die nicht in der Lage sind, die Neuregelung zu diesem Zeitpunkt zu übernehmen, kann die Kreisschulpflege auf Antrag bewilligen, bis Ende 2007 nach alter Regelung der Hausämter zu verfahren.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird Art. 1 des «Reglements über die Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit der Lehrer an der Volksschule und an den Berufsschulen» (StRB Nr. 2667 vom 5. Oktober 1977¹ mit seitherigen Änderungen, AS 177.530) nach folgendem Zeitplan teilweise aufgehoben:

- lit. c (Hausvorstand) auf 1. Januar 2007
- lit. d¹, d² (Materialverwalter/in Primar- und Oberstufe) auf 1. Januar 2007

- lit. d³ (Mädchenhandarbeitskurse) auf 1. Januar 2008
- lit. d⁴ (Schulküchen und Hauswirtschaftsräume) auf 1. Januar 2008
- lit. e (Sammlung, Apparate) auf 1. Januar 2007
- lit. f (Bibliothekar/in) auf 1. Januar 2008
- lit. k (Gartenkustodie) auf 1. Januar 2008

¹ AS 38, 513.